

# **Sicherheitsreglement**

vom 12. Dezember 2002

(Änderungen vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr<sup>1</sup> und über den Bevölkerungs- und Zivilschutz<sup>2</sup> sowie
- die Gemeindeordnung<sup>3</sup>

folgendes

## Sicherheitsreglement (Reglement über die öffentliche Sicherheit)

### 1. Allgemeines

Öffentliche Sicherheit

**Art. 1<sup>4</sup>** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde) sorgt für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie nimmt die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich der Gemeindepolizei, der Feuerwehr und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen wahr.

<sup>3</sup> Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

Erfüllung von Aufgaben für andere Gemeinden

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt Aufgaben nach Absatz 1 für weitere Gemeinden, soweit ihr diese übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie wendet dieses Reglement auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden an.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den angeschlossenen Gemeinden.

### 2. Feuerwehr

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

<sup>2</sup> Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)

<sup>3</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

<sup>4</sup> Fassung vom 30. November 2006.

<sup>5</sup> Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

<sup>2</sup> Sie leistet darüber hinaus Hilfe

- a in weiteren Notfällen, insbesondere wenn Personen gefährdet sind,
- b wenn dies der Gemeinderat von Brügg oder der Gemeinderat einer angeschlossenen Gemeinde anordnet,
- c in Nachbargemeinden, wenn diese darum ersuchen.

Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 4<sup>6</sup>** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer sind innerhalb der durch den Gemeinderat zu bestimmenden Altersgrenzen der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen müssen.

Befreiung von der Pflicht  
zum aktiven  
Feuerwehrdienst

**Art. 5** <sup>1</sup> Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind die Personen befreit, die das kantonale Recht als befreit erklärt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Befreiungsgründe vorsehen.

Finanzierung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Feuerwehr werden finanziert durch

- a Ersatzabgaben,
- b Gebühren nach Artikel 10,
- c die Rückerstattung von Einsatzkosten,
- d Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Sondereinsätze.

<sup>2</sup> Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 die Kosten nicht decken, gehen diese zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushalts.

Ersatzabgabe  
1. Im Allgemeinen

**Art. 7** <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige (Artikel 4), die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Abgabe im Rahmen des durch den Kanton festgelegten Höchstansatzes<sup>7</sup> fest. Er kann für in der Gemeinde oder andernorts geleistete Dienste eine angemessene Ermässigung vorsehen.

2. Ehepaare

**Art. 8** <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen die Ersatzabgabe gemäss Artikel 7 nur einmal.

<sup>2</sup> Ist von einem Ehepaar, das keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, nur die eine Ehepartnerin feuerwehrdienstpflichtig oder wurde eine Ehepartnerin von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, bezahlt das Ehepaar die Hälfte der Abgabe gemäss Absatz 1.

<sup>6</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.

<sup>7</sup> Art. 28 Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

3. Befreiung von der Abgabe

**Art. 9** <sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 5 von der Pflicht zur aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, schulden keine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Befreiungsgründe vorsehen.

Gebühren

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

*a* von Gemeinden, andern Organisationen oder Personen, die Leistungen der Feuerwehr ausserhalb von deren gesetzlichen Aufgaben (Artikel 3) in Anspruch nehmen,

*b* von den Inhaberinnen von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarm ausgelöst haben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach tatsächlichem Aufwand. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung dieses Aufwands Pauschalen vorsehen.

Einsatzkosten

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die tatsächlichen Einsatzkosten von der Verursacherin einfordern, die ein Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt hat.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen<sup>8</sup>, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang von Verkehrsunfällen aller Art, kann sie die Einsatzkosten unabhängig von einem Verschulden einfordern.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts<sup>9</sup> sind sinngemäss anwendbar.

### 3. Zivilschutzorganisation

**Art. 12** ...<sup>10</sup>

### 4. Katastrophen und Notlagen<sup>11</sup>

Gemeindeorgane im Allgemeinen

**Art. 13**<sup>12</sup> <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer und Amtszeit läuft für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen ihr Amt antreten können.

---

<sup>8</sup> Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

<sup>9</sup> Art. 41 ff. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)

<sup>10</sup> Aufgehoben am 30. November 2006. Die Bestimmungen über den Zivilschutz sind mit der Gründung des Gemeindeverbandes Zivilschutz Nidau Plus gegenstandslos geworden.

<sup>11</sup> Fassung vom 30. November 2006.

<sup>12</sup> Fassung vom 30. November 2006.

Gemeinderat **Art. 14**<sup>13</sup> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen Lagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.

<sup>3</sup> Er berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.

Regionales Führungsorgan und Einsatzkräfte **Art. 15**<sup>14</sup> <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in der Gemeinde Brügg und in den angeschlossenen Gemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO) ein. Er informiert die Regierungstatthalterin.

<sup>2</sup> Er kann die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erforderlichen Einsatzkräfte aufbieten.

<sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der RFO-Kommission gemäss diesem Reglement und dem Kommissionsreglement.

## 5. Finanzhaushalt

Allgemeines **Art. 16**<sup>15</sup> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zum Beschluss über Ausgaben und über die Verwendung bewilligter Kredite im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 17 nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann seine eigenen Zuständigkeiten durch Verordnung oder, in Katastrophen und Notlagen, durch einfachen Beschluss an andere Stellen delegieren.

Budget für die Feuerwehr **Art. 17**<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission unterbreitet dem Gemeinderat und den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden jährlich einen Entwurf des Budgets der Erfolgsrechnung für die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Stimmen die Gemeinderäte von mindestens der Hälfte aller Gemeinden einschliesslich der Gemeinde Brügg dem Entwurf zu, stellt der Gemeinderat die entsprechenden Aufwendungen als gebundenen Aufwand in das Budget ein.

---

<sup>13</sup> Fassung vom 30. November 2006.

<sup>14</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

<sup>15</sup> Fassung vom 30. November 2006.

<sup>16</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

<sup>3</sup> Als gebundener Aufwand gelten die veranschlagten Kosten auch, wenn eine vertraglich eingesetzte Schiedsinstanz über das den Stimmberechtigten zu unterbreitende Budget entscheidet.

Budget für das Regionale  
Führungsorgan

**Art. 17a**<sup>17 1</sup> Die RFO-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden jährlich einen Entwurf des Budgets der Erfolgsrechnung für das Regionale Führungsorgan.

<sup>2</sup> Stimmen die Gemeinderäte von mindestens der Hälfte aller Gemeinden einschliesslich der Gemeinde Brügg dem Entwurf zu, stellt der Gemeinderat die entsprechenden Aufwendungen als gebundenen Aufwand in das Budget ein.

<sup>3</sup> Als gebundener Aufwand gelten die veranschlagten Kosten auch, wenn eine vertraglich eingesetzte Schiedsinstanz über das den Stimmberechtigten zu unterbreitende Budget entscheidet.

## 6. Zuständigkeiten des Gemeinderats

Im Allgemeinen

**Art. 18**<sup>18 1</sup> Der Gemeinderat trägt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission und der RFO-Kommission die Gesamtverantwortung für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a übt die Gemeindepolizei aus,
- b ernennt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission die Kommandantin der Feuerwehr,
- c bietet im Bedarfsfall die Feuerwehr zum Einsatz oder zur Pikettstellung auf,
- d trifft vorsorgliche Massnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen,
- e setzt in Katastrophen und Notlagen das Regionale Führungsorgan ein, bestimmt die Leitung der Einsatzorganisation, trifft die angezeigten Massnahmen und fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an,
- f sorgt für die Versicherung der Personen, welche Aufgaben nach diesem Reglement wahrnehmen, gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- g stellt der Gemeindeversammlung oder den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons Antrag für Massnahmen in deren Zuständigkeitsbereich, soweit dazu nicht die Feuerwehrkommission oder die RFO-Kommission zuständig ist.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 19**<sup>19 1</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung soweit erforderlich Einzelheiten betreffend

- a die Feuerwehrdienstpflicht,
- b die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,

<sup>17</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.

<sup>18</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

<sup>19</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

- c die Ersatzabgabe nach Artikel 7 ff. sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Artikel 10 und 11,
- d die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, namentlich, auf Antrag der RFO-Kommission, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsorgans, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung sowie die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in Katastrophen und Notlagen,
- e soweit erforderlich die Entschädigung für geleistete Dienste in der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Funktionendiagramm (Verordnung) Einzelheiten der Zuständigkeiten.

## 7. Feuerwehrkommission<sup>20</sup>

### Zusammensetzung

**Art. 20<sup>21</sup>** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus

- a dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin,
- b je einer Vertretung, in der Regel dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderats, der angeschlossenen Gemeinden,
- c zwei weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Personen.

<sup>2</sup> Die Kommandantin der Feuerwehr nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### Zuständigkeiten

**Art. 21<sup>22</sup>** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission

- a legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation der Feuerwehr fest,
- b beaufsichtigt die Feuerwehr,
- c ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderats (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) die Trägerinnen besonderer Funktionen der Feuerwehr,
- d erlässt im Bereich der Feuerwehr die erforderlichen Verfügungen,
- e pflegt den Kontakt zum Kommando der Feuerwehr und zu den angeschlossenen Gemeinden,
- f berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g erarbeitet den Entwurf des Budgets für die Feuerwehr,
- h stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend die Feuerwehr, in denen nicht sie oder eine ihr untergeordnete Stelle zuständig ist.

<sup>20</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.

<sup>21</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

<sup>22</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

<sup>2</sup> Sie entscheidet

- a ob eine feuerwehrdienstpflichtige Person aktiven Dienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen muss,
- b über den freiwilligen aktiven Dienst von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus,
- c über Beschwerden von Angehörigen der Feuerwehr gegen Vorgesetzte.

<sup>3</sup> Sie erlässt Pflichtenhefte und Weisungen für besondere Funktionen der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Sie dient als Plattform für die Diskussion weiterer Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Organe der einzelnen Gemeinden, für entsprechende Absprachen unter der Gemeinde Brügg und den angeschlossenen Gemeinden.

### 7a. RFO-Kommission<sup>23</sup>

Zusammensetzung

**Art. 21a<sup>24</sup>** <sup>1</sup> Die Kommission für das Regionale Führungsorgan (RFO-Kommission) besteht aus

- a dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin,
- b je einer Vertretung, in der Regel dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderats, der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die RFO-Kommission kann Mitglieder des RFO oder weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Zuständigkeiten

**Art. 21b<sup>25</sup>** <sup>1</sup> Die RFO-Kommission

- a beaufsichtigt das RFO in ordentlichen Lagen,
- b sucht und evaluiert bei Vakanzen im RFO geeignete Fachpersonen für die Wahrnehmung der entsprechenden Funktion und stellt dem Gemeinderat Antrag,
- c pflegt den Kontakt zur Chefin und zur Stabschefin des RFO und zu den angeschlossenen Gemeinden,
- d berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen betreffend Katastrophen und Notlagen,
- e erarbeitet den Entwurf des Budgets für das RFO,
- f stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend das RFO, in denen nicht sie oder eine ihr untergeordnete Stelle zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie erarbeitet zuhanden des Gemeinderats Pflichtenhefte und Weisungen für die Chefin, die Stabschefin und die Fachbereichsleiterinnen des RFO.

<sup>23</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.

<sup>24</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.

<sup>25</sup> Fassung vom 5. Dezember 2019.



## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

**Art. 22<sup>26</sup>** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Feuerwehrdienstpflicht, insbesondere das ungerechtfertigte Nichtbefolgen von Aufgebotsen oder das ungerechtfertigte Fernbleiben an Übungen, werden mit Busse bis 2500 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach den Artikeln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

<sup>3</sup> Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 23** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind unter Vorbehalt von Artikel 24 aufgehoben

a das Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1995,

b das Zivilschutz-Reglement vom 22. Juni 1984,

c das Reglement vom 9. Dezember 1988 für ausserordentliche Lagen.

Übergangsbestimmung

**Art. 24** Soweit dieses Reglement den Gemeinderat zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere betreffend die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe, ermächtigt, gilt bis zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen das bisherige Recht weiter.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 genehmigt.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Präsident: *G. Weyermann*

Der Gemeindegeschreiber: *B. Heuer*

---

<sup>26</sup> Fassung vom 30. November 2006 und 5. Dezember 2019.

### **A u f l a g e z e u g n i s**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Der Gemeindegeschreiber: *B. Heuer*

Brügg, 24. Dezember 2002

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Aufhebung von Artikel 12 sowie die Änderungen der Artikel 1 und 13-22 an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 genehmigt.

### **Gemeinderat Brügg**

sig. Charles Krähenbühl  
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer  
Gemeindegeschreiber

### **A u f l a g e z e u g n i s**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Beat Heuer  
Gemeindegeschreiber

Brügg, 1. Dezember 2006

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikel 4, 15, 17, 17a, 18, 20, 21, 21a, 21b sowie 22 an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 genehmigt.

### **Gemeinderat Brügg**

sig. Marc Meichtry  
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

### **A u f l a g e z e u g n i s**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

sig. Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. Dezember 2006

### **Auflage**

Die Anpassungen sind jeweils während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2019 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

### **Genehmigung**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikeln 4, 15, 17, 17a, 18, 19, 20, 21, 21a, 21b sowie 22 an den Gemeindeversammlungen vom 5. Dezember 2019 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Brügg**

Marc Meichtry	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Februar 2020

## Historie

### Beschluss

12.12.2002	R	Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung  <i>Inkrafttreten: 01.01.2003</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger im Januar 2003</i>
30.11.2006	Art. 1, 12-22	beschlossen durch die Gemeindeversammlung  <i>Inkrafttreten: 01.01.2007</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger im Januar 2007</i>
05.12.2019	Art. 4, 15, 17, 17a, 18, 20, 21, 21a, 21b, 22	beschlossen durch die Gemeindeversammlung  <i>Inkrafttreten: 01.01.2020</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020</i>